

# Verordnung zur Nachhaltigkeit

2018	Ausgegeben in Ludwigsburg am 18. Juni 2018	Nr. 1
<b>Inhalt:</b>	1 Müllregelung . . . . .	1
	2 Plastikflaschen . . . . .	1

## Müllregelung

### § 1 (Müllkontrolldienst)

- (1) Der Wirtschaftskontrolldienst ist für die Kontrolle der korrekten Mülltrennung nach dem im umliegenden Nachbarland geregelten Müllsystem und die Kontrolle einer angemessenen Müllmenge verantwortlich.
- (2) Das Innenministerium ist verantwortlich für die Koordinierung des Müllkontrolldienstes.

### § 2 (Müllsteuer)

- (1) Auf übermäßige Mengen Müll wird keine Steuer erhoben.
- (2) Das Innenministerium meldet übermäßige Müllmengen an das Parlament und prüft die Einführung einer Müllsteuer regelmäßig.

## Plastikflaschen

### § 3 (Glasflaschenpflicht)

- (1) Betriebe dürfen Getränke nur in Glasflaschen verkaufen.
- (2) Von §2 Abs. 1 ist die Abfüllung in selbst mitgebrachte Behältnisse ausgenommen.

### § 4 (Freies Wasser)

- (1) Jeder Bürgerin muss freier Zugang zu Trinkwasser, abfüllbar in selbst mitgebrachte Behältnisse, gewährt werden.